



Politische Gemeinde Münsterlingen

Richtlinien für den Erwerb
des Bürgerrechts der
Gemeinde Münsterlingen
(Einbürgerungsrichtlinien)

vom 14. August 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Ziel und Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	3
II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	
II.I Ordentliche Einbürgerung von Ausländern	
Art. 3 Formelle Voraussetzungen	3
Art. 4 Materielle Voraussetzungen, Integrationskriterien	3
Art. 5 Wissenstest	4
Art. 6 Befragung	4
II.II Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer	
Art. 7 Voraussetzungen	4
II.III Ehrenbürgerrecht	
Art. 8 Ehrenbürgerrecht	4
III. Organisation, Verfahren, Vollzug	
III.I Ordentliche Einbürgerung von Ausländern	
Art. 9 Gesuchseinreichung	4
Art. 10 Prüfung durch Gemeinde	5
Art. 11 Rechtliches Gehör	5
Art. 12 Gemeindeeinbürgerung	5
III.II Einbürgerung von Schweizer Bürgern	
Art. 13 Gesuchseinreichung und Unterlagen	5
Art. 14 Verfahren	5
III.III Einbürgerungsausschuss	
Art. 15 Grundlage	5
III.IV Einbürgerungsgebühren	
Art. 16 Grundlage	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 17 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	6
Art. 18 Inkraftsetzung	6

Richtlinien für den Erwerb des Bürgerrechts der Gemeinde Münsterlingen (Einbürgerungsrichtlinien)

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

Ziel und Zweck	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Art. 1 Die vorliegenden Richtlinien regeln den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Münsterlingen für Ausländer sowie Schweizer.
Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1 Diese Richtlinien finden Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländern, die Einbürgerung von Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.2 Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörigen Verordnungen zur Anwendung.3 Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.
Formelle Voraussetzungen	II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS II.I ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN Art. 3 Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.
Materielle Voraussetzungen, Integrationskriterien	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1 Die Einbürgerung eines Ausländers setzt voraus, dass er gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV hierfür geeignet ist.2 Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.3 Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests und einer Befragung geprüft.

- Wissenstest
- Art. 5
- 1 Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.
 - 2 Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
 - 3 Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
 - 4 Der Einbürgerungstest gilt als bestanden, wenn mindestens die Hälfte der erforderlichen Punktzahl erreicht wird.

- Befragung
- Art. 6
- 1 Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
 - 2 Die mündliche Befragung wird schriftlich oder mit einer Tonaufnahme protokolliert. Eine Tonaufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.

- Voraussetzungen
- II.II ERTEILUNG DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS AN SCHWEIZER
- Art. 7
- Schweizer Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBüG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBüV verwiesen.

- Ehrenbürgerrecht
- II.III EHRENBÜRGERRECHT
- Art. 8
- 1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizer richtet sich nach § 15 KBüG.
 - 2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBüG verwiesen.

- Gesuchseinreichung
- III. ORGANISATION, VERFAHREN, VOLLZUG
- III.I ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN
- Art. 9
- 1 Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch bei der Gemeinderatskanzlei wahrzunehmen.
 - 2 Das Gesuchsformular kann bei der Gemeinderatskanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.
 - 3 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.

Prüfung durch
Gemeinde

Art. 10

- 1 Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch den Einbürgerungsausschuss des Gemeinderats geleitet.
- 2 Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte:
 - a. Prüfung der Unterlagen;
 - b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften;
 - c. Schriftlicher Wissenstest;
 - d. Befragung nach bestandenem Wissenstest;
 - e. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- 3 Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann der Einbürgerungsausschuss dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.

Rechtliches
Gehör

Art. 11

Dem Gesuchsteller ist das Recht einzuräumen, gegen die Gründe, die gegen eine Einbürgerung sprechen, innert 30 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Akten.

Gemeinde-
einbürgerung

Art. 12

- 1 Der Beschluss des Gemeinderats wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- 2 Ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt und begründet unter Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit.
- 3 Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Münsterlingen.
- 4 Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.

III.II EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER BÜRGERN

Gesuchseinreichung und Unterlagen

Art. 13

In Münsterlingen wohnhafte Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Gemeinde Münsterlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBüV ein.

Verfahren

Art. 14

Das Verfahren richtet sich nach Art. 10 ff.

Grundlage

III.III EINBÜRGERUNGS-AUSSCHUSS

Art. 15

Der Einbürgerungsausschuss wird durch den Gemeinderat gewählt.

Grundlage	<p>III.IV EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN</p> <p>Art. 16</p> <p>Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Münsterlingen festgelegt.</p>
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	<p>IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 17</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die bisherigen Beschlüsse in Bezug auf den Vollzug des Bürgerrechts der Gemeinde Münsterlingen aufgehoben.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 18</p> <p>Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat Münsterlingen in Kraft.</p>

Münsterlingen, 14. August 2024

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Hans-Jörg Saner

Caroline Speck